



### Technische Hinweise zur Planung der Grundstücksentwässerungsanlage

#### Was muss beachtet werden, wenn eine Grundstücksentwässerungsanlage erstellt wird?

1. Die Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar unter [www.Kalkar.de](http://www.Kalkar.de)  
→ Rathaus → Stadtrecht → Inhaltsverzeichnis → z. Verwaltung öffentliche Einrichtungen → Entwässerungssatzung
2. Vor Beginn der Entwässerungsplanung können Kanalangaben bezüglich des Grundstücksanschlusses beim Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar angefordert werden, wenn möglich über die nachfolgend genannte Fax-Nr. mit Beilage eines Katasterplanes bzw. telefonisch oder per E-Mail mit Bekanntgabe der Gemarkung, Flur- und Flurstücksbezeichnung.
3. Der Anschluss an den öffentlichen Kanal bedarf der schriftlichen Anschlussgenehmigung des Sondervermögens Abwassersammlung der Stadt Kalkar im Sinne des §14 Abs. 1 der Entwässerungssatzung. Diese ist unbedingt vor Beginn der Bauarbeiten beim Abwasserbetrieb schriftlich zu beantragen. Siehe Antragsvordruck [www.abvkr.de](http://www.abvkr.de) → Service → Formulare
4. Nach Erteilung der **Anschlussgenehmigung an den öffentlichen Kanal**, kann mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage im privaten Bereich begonnen werden. Die Herstellung, Veränderung etc. der Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich werden grundsätzlich durch das Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar veranlasst.
5. Der Eigentümer eines Grundstücks hat die neu errichteten oder wesentlich veränderten **Abwasserleitungen**, die im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind und die ausschließlich Schmutzwasser oder Mischwasser (d.h. Schmutzwasser mit Niederschlagswasser gemischt) führen, unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemeinen Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen (§8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW).  
Nach Neuerrichtung der privaten Abwasseranlage ist unverzüglich eine Druckprüfung mit Luft oder Wasser nach DIN EN 1610 erforderlich. Wir empfehlen zusätzlich die Durchführung einer Kanalinspektion. Bei der Sichtprüfung können weitere Mängel aufgedeckt bzw. Informationen dargelegt werden.  
Vom Sachkundigen werden abschließend die Prüfbescheinigung sowie weitere Unterlagen übergeben (Bestandsplan, Fotodokumentation der Örtlichkeit, bei der optischen Inspektion: CD/DVD mit Befahrungsvideos, Haltungs-/Schachtberichte, bei Luft-/Wasserdruckprüfung: Prüfprotokoll/. Eine Liste der zertifizierten Sachkundigen erhalten Sie beim Sondervermögen bzw. über das Internet unter <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm>.  
Die Prüfungsausführung liegt im Interesse des Bauherrn, der damit zugleich eine Bauabnahme und Dokumentation über eine ordnungsgemäße bauliche Ausführung erhält (Gewährleistungsabnahme).
6. Vorhandene **Leitungsrechte und Grenzverläufe** sind unbedingt einzuhalten bzw. zu beachten. Auch bei unterirdisch errichteten Bauwerken kann keine Grenzüberbauung vorgenommen werden.
7. Im Allgemeinen ist nur die Einleitung von Schmutzwasser zulässig. Gemäß § 44 LWG ist eine gesetzliche Grundpflicht zur Versickerung oder Verrieselung vor Ort oder ortsnahe Einleitung von Niederschlagswasser eingeführt, sofern dies die Bodenverhältnisse zulassen und der rechtsgültige Bebauungsplan keine anderen Vorgaben macht. Die Versickerung von Regenwasser bedarf der vorherigen wasserrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige Untere Wasserbehörde des Kreises Kleve (Tel. 02821-85 432).

8. Falls auch das Regenwasser in das öffentliche Mischwassernetz eingeleitet wird, so ist darauf zu achten, dass die Zusammenführung von Regen- und Schmutzwasserkanälen außerhalb des Gebäudes im Hauskontrollschacht erfolgen muss.
9. Drainage- oder Grundwasser darf nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.
10. Bei **Freigefälleentwässerung** ist zur Bemessung und zur Festlegung des Mindestgefälles die DIN 1986-100 zu beachten (zwecks Entmischung von fäkalhaltigem Abwasser sollten 5 % Leitungsgefälle nicht überschritten werden). Eine frostsichere Verlegung mit einer mind. 10 cm starken umseitigen Sandumhüllung in einer Tiefenlage von > 80 cm ist einzuhalten.
11. Aus Gründen der Kontrollmöglichkeit und zur einfacheren Sanierungsmöglichkeit sollten Grundleitungen innerhalb von Gebäuden vermieden und stattdessen als Sammelleitungen außerhalb des Gebäudes verlegt werden.
12. Schächte sind bei Neubaumaßnahmen oder im Rahmen erforderlicher Baumaßnahmen an bestehenden Leitungen an Knoten oder bei Richtungsänderungen vorzusehen. Ein Kontrollschacht ist grundsätzlich in unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze für Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie zur Be- und Entlüftung zu erstellen.
13. Leitungen außerhalb von Gebäuden sind so zu planen, dass sie einfach gereinigt und inspiziert werden können und möglichst geradlinig zu verlegen. Zwecks Wartung und Reinigungsmöglichkeit dürfen keine 90-Grad-Bögen verwendet werden, stattdessen 45-Grad (günstiger 30- oder 15-Grad)-Bögen.
14. Beim Neu- und Umbau von unterkellerten Gebäuden sollte auf die Verlegung von unzugänglichen und schwer kontrollierbaren Grundleitungen unter der Bodenplatte verzichtet werden. Die Falleleitungen werden dann unter der Kellerdecke abgefangen und als abgehängte Sammelleitungen bis zur Kelleraußenwand geführt.
15. Falls der Entwässerungsanschluss an ein Druckentwässerungsnetz erforderlich wird, so hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe, die dazugehörige Druckleitung und einen Revisionsschacht herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instandzusetzen und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Dimensionierung der Druckpumpe muss in Abstimmung mit dem Sondervermögen Abwassersammlung erfolgen.
16. Die unterhalb der Rückstauenebene (normalerweise Straßenoberkante) liegenden Räume müssen gegen Rückstau nach den Regeln der Technik gesichert sein. Es ist darauf zu achten, dass die Be- und Entlüftungsanlagen der Hausinstallationen einwandfrei funktionieren.
17. Da der Eigentümer für die Instandhaltung der privaten Entwässerungsanlage verantwortlich ist, empfehlen wir grundsätzlich, sich über die verlegten Kanäle eine maßgetreue Entwässerungszeichnung zu erstellen.

Weitere Informationen unter [www.abvkr.de](http://www.abvkr.de)

**Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar, Kirchfeld 57 in 47546 Kalkar,**

**Tel. 02824 / 9238-0, Fax 02824 / 9238-15**